

Hinweise zur Europawahl am 26.05.2019: Unionsbürgerinnen und -bürger auch in Deutschland wahlberechtigt

An der **Europawahl** am 26. Mai 2019 in der Bundesrepublik Deutschland **können** auch die **hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger** der anderen 26 Mitgliedstaaten **der Europäischen Union (Unionsbürger) teilnehmen**. Die Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern. Bürgerinnen und Bürger aus dem vereinigten Königreich Großbritannien und aus Nordirland werden nach dem gegenwärtigen Stand wegen des geplanten Austritts aus der EU nicht mehr stimmberechtigt sein.

Seit der Europawahl 1994 können wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger das aktive Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben. **Das Wahlrecht darf jedoch nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.**

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl

Unionsbürgerinnen und -bürger, die an der Wahl der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament teilnehmen möchten, müssen **in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde ihres deutschen Wohnorts** eingetragen sein. Für Unionsbürgerinnen und -bürger, die bereits bei der Europawahl 2014 in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren, erfolgt diese Eintragung für die Europawahl 2019 **automatisch**. Sie erhalten bis zum 5. Mai 2019 ihre Wahlbenachrichtigung.

Alle anderen Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland an der Europawahl 2019 teilnehmen wollen, **müssen bis zum 5. Mai 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen**. Dies betrifft auch Unionsbürgerinnen und -bürger, die in der Zwischenzeit ins Ausland verzogen waren, jetzt aber wieder in Deutschland wohnen oder die auf Antrag aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden sind.

Die erforderlichen Antragsformulare sowie nähere Informationen zu den genauen Voraussetzungen für das Wahlrecht in Deutschland und dem Verfahren der Eintragung in das Wählerverzeichnis finden Unionsbürgerinnen und -bürger auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundeswahlleiter.html> im Bereich Europawahl 2019 → Informationen für Wähler → Unionsbürger.

Antragsformulare erhalten Sie auch auf den Rathäusern der Gemeinde Kusterdingen und in den Teilorten Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Europawahl im Herkunftsstaat

Unionsbürgerinnen und -bürger, die Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten ihres Herkunftslandes für das Europäische Parlament wählen möchten, wenden sich bitte an die zuständigen Stellen **ihres Herkunftslandes**. Die Auslandsvertretungen der Herkunftsländer erteilen weitere Rechts- und Verfahrensauskünfte. Wer bei der letzten **Europawahl 2014 in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen** war, **muss** in diesem Fall jedoch bis zum 5. Mai 2019 einen Antrag bei der Gemeindebehörde des Wohnorts in Deutschland stellen, um aus dem Wählerverzeichnis **gestrichen** zu werden.

Unionsbürgerinnen und -bürger können sich auch als Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber für die Europawahl 2019 in der Bundesrepublik Deutschland von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen aufstellen lassen.

Antragsformulare erhalten Sie auch beim Wahlamt der Gemeinde Kusterdingen, Kirchentellinsfurter Straße 9, 72127 Kusterdingen oder auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuenger.html>.

Wahlamt der Gemeinde Kusterdingen